

Infobrief *Spezial* Hohe Schmerzensgeldbeträge

Fälle und rechtliche Beurteilungen

2. Jahrgang
JAN 2016

01

Editorial

Herausgeber:

RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

das Interesse, das die erste Ausgabe des Infobriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ gefunden hat, hat mich sehr gefreut und ist für mich Motivation, diesen für Sie kostenlosen Informationsdienst neben der „Hacks/Wellner/Häcker-Schmerzensgeldbeträge“ weiterzuführen.

Auch in der zweiten Ausgabe habe ich wieder aus der neuen 34. Auflage der Hacks-Tabelle interessante Fälle mit hohen Schmerzensgeldern ausgewählt, über die sich etwas ausführlicher zu berichten lohnt. Sie zeigen auch, dass die Rechtsprechung deutscher Gerichte hinsichtlich der Berücksichtigung einzelner Aspekte des Schmerzensgeldes durchaus nicht immer einheitlich ist.

Sie werden sich vielleicht noch an die Entscheidung des KG Berlin (Urteil vom 16. Februar 2012 – 20 U 157/10, VersR 2012, 766) in der ersten Ausgabe des Infobriefs erinnern, die Sie idealerweise gespeichert haben. Dort spielte die Möglichkeit, dass eine – wenn auch rudimentäre – Erinnerung des geschädigten Kindes an seinen zuvor gesunden Zustand vorhanden war, bei der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes von 650.000 € eine wesentliche Rolle. Das OLG Köln, über dessen Entscheidung im aktuellen Infobrief berichtet wird, hat dies jetzt anders gesehen und nach Schwerstschädigung eines zweijährigen Kindes durch (grobe) ärztliche Fehler nach einem Verkehrsunfall ein Schmerzensgeld in einer Größenordnung von insgesamt 600.000 € für gerechtfertigt erachtet, ohne dass die Erinnerung des Geschädigten eine Rolle spielte. Der Sturz vom Barhocker auf einer Betriebsweihnachtsfeier und schwere Verkehrsunfälle durch betrunkene Kraftfahrer haben aktuellen Bezug zur gerade erst vergangenen Weihnachtszeit sowie zur Jahreswende, aber auch zur „5. Jahreszeit“, die vielerorts bereits begonnen hat. Diskutieren kann man auch, ob das hohe Lebensalter des Verletzten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes ermäßigend zu berücksichtigen ist. Entsprechendes gilt für den groben ärztlichen Behandlungsfehler in umgekehrter Richtung. Problematisch ist schließlich immer wieder die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein „Zuschlag“ wegen zögerlichen Regulierungsverhaltens eines Versicherers in Betracht kommt.

All diese Fragen spielen in der zweiten Ausgabe des Infobriefs „Hohe Schmerzensgeldbeträge“ eine Rolle, in der fünf Urteile zwischen 100.000 € und 600.000 € näher dargestellt werden. Ich wünsche Ihnen eine interessante und hilfreiche Lektüre!


Wolfgang Wellner

Inhalt

Editorial

Fälle

Sturz vom Barhocker auf einer Betriebsweihnachtsfeier..... 2

Schwerer Verkehrsunfall einer 20-Jährigen durch Betrunkenen..... 3

Schwerstschädigung eines Zweijährigen durch ärztliche Fehler nach einem Verkehrsunfall..... 4

Hohe Querschnittslähmung durch Implantatlockerung in der Reha..... 5

Berücksichtigung des hohen Lebensalters des Verletzten... 6



DeutscherAnwaltVerlag

Mit freundlicher Unterstützung
der Verlagspartner

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

 rehacare

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Urteil vom 11. März 2015 – 4 U 93/14, juris

Sturz vom Barhocker auf einer Betriebsweihnachtsfeier

Ein zögerliches Regulierungsverhalten der Haftpflichtversicherung kann eine Erhöhung des Schmerzensgeldes begründen.

Fall:

Bei den Parteien handelte es sich um ehemalige Arbeitskollegen. Der Kläger war zum Unfallzeitpunkt zwar nicht mehr im selben Unternehmen wie der Beklagte tätig, nahm jedoch als Gast an einer Weihnachtsfeier teil. Der Beklagte näherte sich dem Kläger und legte einen Arm um den Kläger. Der Kläger versuchte sich aus dieser Umarmung zu lösen, rutschte dabei vom Barhocker und stürzte auf den Fliesenfußboden, wobei er mit seinem Kopf aufschlug und sich schwere Verletzungen zuzog. Es folgten ca. sechs Wochen Klinikaufenthalt.

Rechtliche Beurteilung:

Für das dem Kläger gem. § 253 Abs. 2 BGB zustehende Schmerzensgeld hält der Senat einen Betrag von insgesamt 100.000 € für angemessen.

Aufgrund eines Sturzes vom Barhocker auf der Betriebsweihnachtsfeier hat der Kläger eine Fraktur der Vorder- und Hinterwand des Schädels, eine neurogene Schluckstörung sowie einen Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns erlitten. Über ca. dreieinhalb Jahre war nur eine flüssige Nahrungsaufnahme möglich. Durch die Verletzungen ist eine dauerhafte Schmerztherapie wegen chronischer Kopfschmerzen erforderlich. Der Kläger leidet weiterhin unter Beeinträchtigungen im psychischen Bereich bei der Bewältigung des Alltags. Es besteht ein Gesamt-GdB von 60 % und eine dauerhafte vollständige Erwerbsunfähigkeit.

Das LG hat für die Bemessung der Höhe des Schmerzensgeldes zu Recht die Entscheidung des OLG Nürnberg (vom 11.7.1995 – 11 U 267/95) als im Ansatz vergleichbar herangezogen. Mit dieser Entscheidung hat das OLG Nürnberg einem 50-jährigen Fahrradfahrer, der infolge eines von einem alkoholisierten Pkw-Fahrer (1,32 Promille) allein verschuldeten Verkehrsunfalls schwerste Verletzungen erlitten hat, die nach mehrmonatigem Aufenthalt in Krankenhäusern – teilweise mit maschineller Beatmung und Komplikationen im Bereich der Brusthöhle – und Rehabilitationseinrichtungen zu Dauerschäden und daraus folgender Erwerbsunfähigkeit geführt haben, – unter Berücksichtigung des äußerst „kleinlichen“ Regulierungs- und Prozessverhaltens des Haftpflichtversicherers des Schädigers – ein Schmerzensgeld in Höhe von 130.000 DM (66.467,94 €) zuerkannt. Ein im Jahr 1995 in einem vergleichbaren Fall zugesprochener Betrag von 75.000 € entspricht unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen, am Verbraucherpreisindex orientierten Geldwertentwicklung heute einem solchen von 100.000 €.

Das LG hat bei der Bemessung des Schmerzensgeldes zutreffend erhöhend berücksichtigt, dass die Haftpflichtversicherung des Beklagten trotz der Feststellungen der von ihr selbst beauftragten Gutachter und trotz ihres schriftlich erklärten „Anerkennnisses“ der Haftung dem Grunde nach nur einen Schmerzensgeldvorschuss in Höhe von 10.000 € gezahlt hat.

Schwere Verletzungen, sechs Wochen Klinikaufenthalt

100.000 € Schmerzensgeld

LG Zweibrücken, Urteil vom 20. Februar 2015 – 2 O 120/08

Schwerer Verkehrsunfall einer 20-Jährigen durch Betrunkenen

Bei der Höhe des Schmerzensgeldes kann das schwere und grob fahrlässige Verschulden des Beklagten (erhebliche Alkoholisierung und schwerwiegende Fahrfehler) schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen sein.

Fall:

Am Unfalltag hatte die damals 20-jährige Klägerin mit ihrem beleuchteten Fahrzeug auf der gerade verlaufenden Autobahn eine Panne erlitten und musste mangels vorhandenen Randstreifens an der rechten Fahrbahn scharf rechts an den Leitplanken anhalten. Der volltrunkene, vor dem Unfall aufgrund Alkoholgenusses eingeschlafene Beklagte, fuhr ungebremst auf das weithin sichtbare klägerische Fahrzeug auf, wodurch die Klägerin schwer verletzt wurde. Sie erlitt folgende Verletzungen: ein Polytrauma mit Schädelhirntrauma Grad 1 sowie einer occipitalen (Hinterhaupt) Schädelfraktur, ein subdurales (unter der harten Hirnhaut befindliches) Hämatom rechts, Hämatothorax mit Lungenkontusionen beiderseits, eine Rippenfraktur der 1., 4.–8. Rippe rechts sowie der Rippen 3, 6, 8 und 9 links. Eine Beckenringfraktur Typ C, eine Humerusquerfraktur Typ A3 rechts, eine bimalleoläre Sprunggelenksluxationsfraktur Typ Weber B rechts, Claviculafrakturen beiderseits, Schulterblattfrakturen beiderseits, Frakturen der Querfortsätze der Lendenwirbelkörper 1 bis 4 links und des 5. Lendenwirbelkörpers rechts, Frakturen der Dornfortsätze der Brustwirbelkörper 2 bis 6, multiple Schürfwunden der Bauchdecke, eine Leberkontusion sowie erhebliche Prellungen am gesamten Körper. Es bestand akute Lebensgefahr, die Klägerin war ohne Bewusstsein und musste für zwei Wochen auf der Intensivstation künstlich beatmet werden. Während der sich daran anschließenden weiteren dreiwöchigen stationären Heilbehandlung musste sich die Klägerin einer Vielzahl von Operationen unterziehen. Sie leidet an erheblichen Dauerfolgen (insbes. Bewegungseinschränkungen) und Schmerzen.

Rechtliche Beurteilung:

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und des sachverständig festgestellten Umfangs der von der Klägerin erlittenen Beeinträchtigungen und Dauerfolgen erachtet die Kammer ein Schmerzensgeld der Klägerin von insgesamt 100.000 € für angemessen. Bei der Höhe des Schmerzensgeldes hat die Kammer insbesondere die von der Klägerin erlittenen unstreitigen Primärverletzungen sowie die hierdurch bedingten Folgeoperationen berücksichtigt. Schließlich war das schwere und grob fahrlässige Verschulden des Beklagten schmerzensgelderhöhend zu berücksichtigen. Diesem war angesichts seiner erheblichen Alkoholisierung ein schwerwiegender Fahrfehler vorzuwerfen, da er während der Fahrt eingeschlafen war. Hierbei handelt es sich um ein Fehlverhalten, das schlechterdings nicht nachvollziehbar und daher als grob fahrlässig zu bewerten ist. Dieser Umstand war im vorliegenden Fall schmerzensgelderhöhend ebenso zu berücksichtigen wie die eingetretenen erheblichen Dauerfolgen, die die Klägerin angesichts ihres noch jugendlichen Alters lebenslang begleiten werden.

Erhebliche Dauerfolgen
nach Lebensgefahr

100.000 € Schmerzensgeld

OLG Köln v. 10.12.2014 u. 2.2.2015 – 5 U 75/14, juris

Schwerstschädigung eines Zweijährigen durch ärztliche Fehler nach einem Verkehrsunfall

Bei einem erstinstanzlich zuerkannten Schmerzensgeld in einer Größenordnung von insgesamt 600.000 € handelt es sich um einen der höchsten Schmerzensgeldbeträge im Bereich der Schwerstschadensfälle, die in Deutschland rechtskräftig ausgeurteilt worden sind.

Fall:

Der Kläger wurde im Alter von zwei Jahren Opfer eines schweren Verkehrsunfalls. Im Rahmen der ärztlichen Behandlung der erlittenen Verletzungen kam es zu groben Fehlern, durch welche der Kläger zum Schwerstpflegefall wurde.

Rechtliche Beurteilung:

Das vom LG zuerkannte Schmerzensgeld (Schmerzensgeldkapital in Höhe von 450.000 € sowie eine Schmerzensgeldrente in Höhe von monatlich 550 €) ist weder hinsichtlich der Gesamthöhe (ca. 600.000 €) noch hinsichtlich des Verhältnisses von Schmerzensgeldkapital und Schmerzensgeldrente zu beanstanden. Mit einem Betrag in einer Größenordnung von 600.000 € handelt es sich bei dem erstinstanzlich zuerkannten Schmerzensgeld um einen der höchsten Schmerzensgeldbeträge, die in Deutschland je rechtskräftig ausgeurteilt worden sind. Ein Schmerzensgeld in diesem Umfang ist erforderlich, um den massiven vom Kläger erlittenen geistigen und körperlichen Schäden angemessen Rechnung zu tragen, an denen der Kläger sein Leben lang ohne Hoffnung auf Besserung leiden wird, aufgrund derer er lebenslanglich rund um die Uhr auf fremde Hilfe angewiesen sein wird, durch die ihm jede Chance auf ein selbstbestimmtes Leben genommen worden ist und die seine Persönlichkeit weitgehend zerstört haben.

Eine Anhebung des erstinstanzlich zuerkannten Schmerzensgeldes ist entgegen der beim Kläger offenbar bestehenden Vorstellung nicht wegen des Umstandes gerechtfertigt, dass er die massiven Schäden nicht im Rahmen seiner Geburt erlitten hat. Das hat zur Folge, dass er ein nicht behindertes Leben gar nicht erst hat kennenlernen können, sondern erst im Alter von zwei Jahren nach einem bis dahin unbeschwerten Leben, in dem er sich altersgerecht normal hat entwickeln und entfalten können, und in dem er ein Gefühl für ein Leben als gesunder Mensch hat entwickeln können. Denn es ist gerichtsbekannt, dass sich auch gesunde Menschen an ihre Empfindungen und Erlebnisse in den ersten beiden Lebensjahren später nicht mehr erinnern können und dass eine Erinnerung insoweit vielmehr erst im Verlauf des dritten Lebensjahres einsetzt. Dementsprechend ergibt sich hinsichtlich des Empfindens der massiven Behinderungen kein erheblicher, bei der Schmerzensgeldbemessung berücksichtigungsfähiger Unterschied zwischen einem durch Geburtsschaden geschädigten Betroffenen und einem Betroffenen, der vor seiner Schädigung für die Dauer von zwei bis drei Lebensjahren ein normales und gesundes Leben hat kennenlernen können.

Entgegen der beim Kläger offenbar bestehenden Vorstellung ist auch eine „pönalisierende Erhöhung“ des erstinstanzlich zuerkannten Schmerzensgeldes weder veranlasst noch gerechtfertigt. Der Kläger blendet offenbar aus, dass im Rahmen der Arzthaftung das Schmerzensgeld auch dann, wenn es im Rahmen der umstrittenen Behandlung zu groben Behandlungsfehlern gekommen ist, in erster Linie dem

Schwerstpflegefall durch
Behandlungsfehler nach
Verkehrsunfall

600.000 € Schmerzensgeld

Ausgleich dienen soll, während der Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes eine eher unbedeutende Rolle zukommt, und dass ganz allgemein das Schmerzensgeld dem Ausgleich immaterieller Schäden dient und nicht als Mittel der Disziplinierung des Schädigers.

Eine Erhöhung des Schmerzensgeldes kommt auch nicht wegen zögerlichen Regulierungsverhaltens in Betracht. Stellen das Prozess- und Regulierungsverhalten der Beklagten und der hinter diesen stehenden Haftpflichtversicherung bei einer gebotenen Gesamtschau der einzelnen Verhaltensweisen vor und während des Rechtsstreits keine zusätzliche Belastung des Klägers dar, ist eine Anhebung des Schmerzensgeldes nicht gerechtfertigt.

Beitrag

Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss 4. November 2013 – 12 U 103/13

Hohe Querschnittslähmung durch Implantatlockerung in der Reha

Eine hohe Querschnittslähmung infolge eines (groben) Behandlungsfehlers kann ein Schmerzensgeld von 400.000 € rechtfertigen.

Fall:

Der Kläger sollte nach einem komplizierten postoperativen Verlauf nach einer Operation im Bereich der oberen Halswirbelsäule bei der Beklagten im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme therapiert werden. Dort wurde nach den tatrichterlichen Feststellungen eine Lockerung des implantierten Materials im Bereich der oberen Halswirbelsäule (Schrauben und Platte) nicht rechtzeitig erkannt. Der Kläger leidet seitdem an einer (hohen) Querschnittslähmung.

Rechtliche Beurteilung:

In der Gesamtschau stellen die nicht durchgeführte Abklärung der durch die Stationsärztin als kritisch eingeschätzten Situation (Verdacht auf Instabilität im Wirbelsegment C 1/C 2), die dazu führte, dass die Beklagte eine Rückfrage beim Operateur der vorbehandelnden Klinik stellte, und die weitere Untätigkeit trotz fortschreitender Beschwerden des Klägers und trotz ausbleibender Rückantwort des Operateurs ein Verhalten dar, das einem Krankenhaus unter Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials, das durch eine Lockerung der Implantate im oberen HWS-Bereich besteht, schlechterdings nicht unterlaufen darf. Die Beklagte hat vor den angezeigten und auch geäußerten Zweifeln die Augen verschlossen und in einer für den Kläger akut lebensgefährlichen Situation in der Hoffnung zugewartet, dass schon alles in Ordnung sein werde. Ein solches Vorgehen stellt eine besonders grobe Vernachlässigung der ärztlichen Pflichten gegenüber dem Patienten dar.

Die Höhe des vom LG nach § 253 Abs. 2 BGB angesetzten Schmerzensgeldes von 400.000 € ist rechtlich nicht zu beanstanden, sie wird auch von der Berufung nicht angegriffen. Der 47-jährige Kläger ist ab dem Hals querschnittsgelähmt, mit vollständiger Lähmung der Arme, Beine und des Rumpfes, der Blase, des Mastdarms und des Atemzentrums. Er ist auf eine künstliche Beatmung und Ernährung angewiesen, kann deswegen nur noch sehr eingeschränkt sprechen und ist dauerhaft von fremder Hilfe abhängig. Dieser schwerwiegende Zustand der Beeinträchtigung wird sich nicht mehr verbessern und beinhaltet den Ausschluss jedweder eigenen Lebensführung.

Querschnittslähmung nach
Rehabilitationsmaßnahme

400.000 € Schmerzensgeld

OLG Frankfurt, Urteil vom 24. Januar 2013 – 16 U 102/12, juris

Berücksichtigung des hohen Lebensalters des Verletzten

Das (hohe) Lebensalter des Geschädigten kann bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden.

Fall:

Der Kläger erlitt im Alter von 73 Jahren bei einem Verkehrsunfall eine motorisch inkomplette Querschnittslähmung unterhalb C5, funktionell komplett unterhalb C7, sensibel durchgehend inkomplett nach HWK 6-Gelenkfraktur und spinaler Kontusion. Er war über einen Monat in stationärer Behandlung und über ein halbes Jahr in Anschlussheilbehandlung in einer Reha-Klinik. Seit seiner Entlassung aus der Anschlussheilbehandlung hält sich der Kläger wieder in seinem Haus auf und wird dort von einem ambulanten Pflegedienst und seinen Angehörigen betreut. Infolge der unfallbedingten Verletzungen ist der Kläger bei den Verrichtungen des täglichen Lebens hilfebedürftig. Er sitzt im Rollstuhl, die unteren Extremitäten sind gelähmt. Er ist steh- und gehunfähig, die oberen Extremitäten sind beidseitig gelähmt, wobei die Armhebung passiv beidseitig möglich ist. Die Motorik der Hände ist gestört. Die Nahrungsaufnahme kann nicht selbstständig erfolgen. Der Kläger ist stuhl- und harninkontinent, es besteht eine Versorgung mit einem Blasendauerkatheter, der etwa fünfmal täglich gelehrt wird, die Stuhlabführung erfolgt dreimal wöchentlich durch Einläufe und anschließendes Ausräumen. Wegen der Inkontinenz muss der Kläger zusätzlich Windeln tragen. Zur Dekubitusprophylaxe muss der Kläger nachts bzw. bei Ruhephasen tagsüber regelmäßig umgelagert werden.

Rechtliche Beurteilung:

Hinsichtlich des Schmerzensgeldes (200.000 €) und der Schmerzensgeldrente (300 € monatlich) sind die vom LG dem Kläger zuerkannten Beträge nicht zu beanstanden, insbesondere nicht zu niedrig angesetzt. Die in der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Bemessung eines Schmerzensgeldes entwickelten Kriterien hat das LG beachtet.

Entgegen der Ansicht des Klägers kann und muss das Lebensalter des Geschädigten bei der Bemessung des Schmerzensgeldes berücksichtigt werden. Dies geschieht in der Rechtsprechung allerdings regelmäßig in der umgekehrten Form, indem nämlich das relativ geringe Lebensalter eines in demselben Ausmaß wie der Kläger verletzten Opfers als schmerzensgelderhöhend herangezogen wird. Dies ist auch nachvollziehbar, denn es macht einen Unterschied, ob das verletzte Opfer in der Gewissheit leben muss, dass die ihm auferlegten Behinderungen sich noch für Jahre und Jahrzehnte auswirken werden. Angesichts dessen vermag der Senat dem fast 80 Jahre alten Kläger die von ihm begehrte Erhöhung des Schmerzensgeldbetrages sowie der Schmerzensgeldrente nicht zuzuerkennen.

Motorisch inkomplette
Querschnittslähmung nach
Verkehrsunfall

200.000 € Schmerzensgeld
und 300 € monatliche
Schmerzensgeldrente

Impressum:

Herausgeber:
RiBGH Wolfgang Wellner, Karlsruhe
Für Bezieher kostenlos.
Bestellungen: Über jede
Buchhandlung und beim Verlag.
Abbestellungen jederzeit gegenüber
dem Verlag möglich.

Bestellnr.: 80971601

Haftungsausschluss:
Die im Infobrief enthaltenen
Informationen wurden sorgfältig
recherchiert und geprüft. Für die
Richtigkeit der Angaben sowie die
Befolgung von Ratschlägen und
Empfehlungen können Herausgeber/
Autor/en und der Verlag trotz der
gewissenhaften Zusammenstellung
keine Haftung übernehmen.

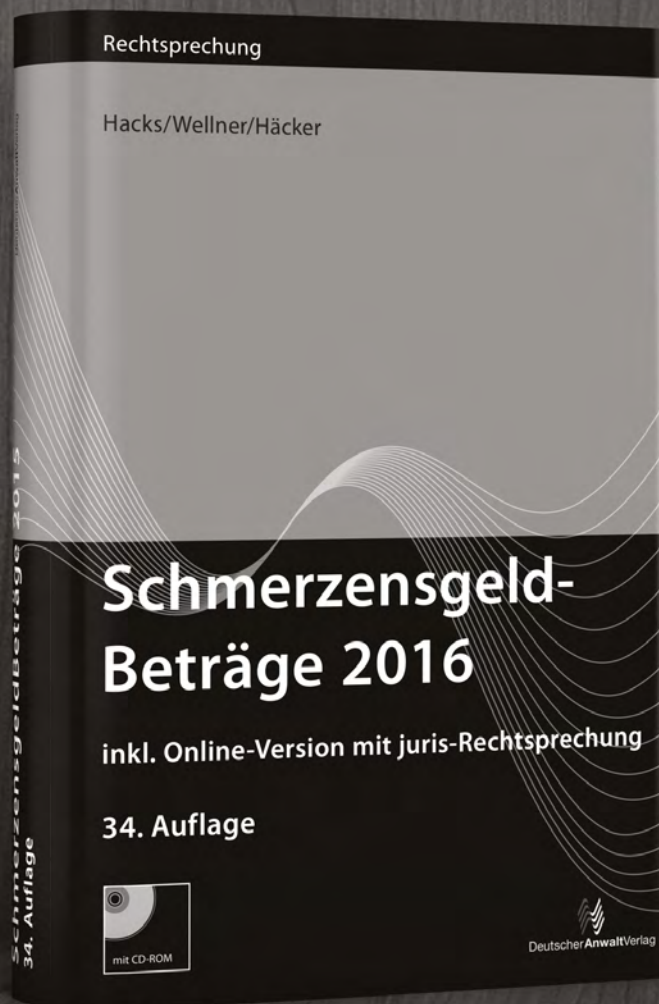
Sonderausgabe für Deutscher
Anwaltverlag und Institut der
Anwaltschaft GmbH, Bonn 2016 mit
freundlicher Genehmigung
Copyright 2016 by Freie
Fachinformationen, Köln
Satz: Stoffers Grafik-Design
Alle Rechte vorbehalten. Abdruck,
Nachdruck, datentechnische
Vervielfältigung und Wiedergabe
(auch auszugsweise) oder
Veränderung über den
vertragsgemäßen Gebrauch hinaus
bedürfen der schriftlichen
Zustimmung des Verlages.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2-4 · 53123 Bonn
Tel.: 0228-91911-0
Ansprechpartnerin im Verlag:
Dr. Miriam Goetz

Die Hacks- Schmerzensgeldtabelle!



Anwalt Verlag

Das Standardwerk für die Bemessung von Schmerzensgeld, die „Hacks-Schmerzensgeld-Tabelle“ erscheint bereits in der 34. Auflage.

Die Neuauflage liefert mehr als 3.000 aktuelle Urteile deutscher Gerichte übersichtlich aufgeschlüsselt – alphabetisch nach Verletzung, Behandlung, Verletztem, Dauerschaden, besonderen Umständen und Urteil mit Aktenzeichen. Profitieren Sie von der intelligenten Verlinkung in der online-Version und holen sich den passenden Volltext des Urteils auf Ihren PC.

SchmerzensgeldBeträge 2016

Von RAin Susanne Hacks (†), RiBGH Wolfgang Wellner und RA, FA für VerkR und FA für StrafR Dr. Frank Häcker
34. Auflage 2015, Buch inkl. CD-ROM + Online, 816 Seiten, broschiert,
Subskriptionspreis (bis 31.01.2016) 99,00 €, danach 109,00 €
ISBN 978-3-8240-1411-8

CD-ROM-Ausgabe + Online:

79,00 €
ISBN 978-3-8240-1412-5

lieferbar

Weitere Infos unter:
www.anwaltverlag.de



perfekt beraten



DeutscherAnwaltVerlag

VerlagsPartner

Mit Prozessfinanzierung zum Schmerzensgeld.

Ein Verfahren, in dem es neben materiellem Schadenersatz um einen hohen Schmerzensgeldbetrag geht, kann sich oft über viele Jahre hinziehen. Aufgrund der erheblichen Kosten können viele Betroffene ihren Anspruch gerichtlich erst gar nicht geltend machen. Übertragen Sie das Kostenrisiko auf die LEGIAL und verhelfen Sie Ihrem Mandanten zur Prozessführung. Wir übernehmen bei aussichtsreichen Klagen alle anfallenden Prozesskosten gegen eine Erlösbeteiligung.

Die Vorteile für Sie:

- Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- Zusätzliche 1,0 Gebühr nach RVG
- Kostenlose Zweitmeinung
- Fallabhängig medizinisches Privatgutachten
- Neue Mandate

Unsere Rechtsanwältinnen Claudia Boysen und Ilona Ahrens verfügen über eine hohe Expertise im Arzthaftungsrecht. Als Expertinnen für Prozessfinanzierung im Medizinrecht schätzen sie komplexe Prozessrisiken sicher ein und ermöglichen Patienten und Anwälten, nicht nur Schmerzensgeldansprüche erfolgreich geltend zu machen.

Hier geht es zu Ihrer Anfrage! Tel.: +49 89 62 75 – 68 00, E-Mail: info@legial.de



Claudia Boysen
Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Medizinrecht



Ilona Ahrens
Rechtsanwältin, LL.M.
Arzthaftungsrecht
und Versicherungsrecht

Mit Reha-Management Perspektiven eröffnen

Ihr Mandant ist bei Ihnen als Spezialist für die Regulierung von Ansprüchen nach einem schweren Unfall in besten Händen. Doch es stellen sich nach einem so einschneidenden Ereignis für den Betroffenen viele weitere Fragen: Erhalte ich die bestmögliche medizinische Versorgung? Ist eine Rückkehr in den (Arbeits-)Alltag möglich? An welche Sozialversicherungsträger kann ich mich wenden? Wer hilft mir, wenn ein barrierefreies Wohnumfeld geschaffen werden muss?

Hier unterstützen unsere Reha-Manager Sie und Ihren Mandanten in den ganz praktischen Fragen nach einem schweren Unfall: sie koordinieren und überprüfen die Qualität diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen, empfehlen und organisieren geeignete Leistungserbringer und kümmern sich um die medizinischen Weiterbehandlung. Auch bei der Wiedereingliederung ins Berufsleben unterstützen wir und – je nach Schwere des Falls – von der Organisation der häuslichen Pflege bis zum nötigen Umbau des Wohnumfeldes.

Empfohlen durch den Deutschen Verkehrsgerichtstag

Der Verkehrsgerichtstag in Goslar empfiehlt seit 2000 die Einschaltung eines Reha-Dienstes in geeigneten Fällen ausdrücklich: „Die auf freiwilliger Basis erfolgte Inanspruchnahme des Reha-Managements durch den Geschädigten hat sich in der Praxis bewährt; es sollte verstärkt genutzt und aktiv eingefordert werden.“



Wolfgang Leitner,
M.A., Key-Account-Manager



Marcus Vogel,
Sozialpädagoge,
Gruppenleiter

LEGIAL
Mit Anspruch. Für Anspruch.

SIE HABEN EINEN FALL?
WIR PRÜFEN IHN GERNE!

www.legial.de

 **rehacare**

www.rehacare.net
089/2000 451 20
info@rehacare.net